

STATUTEN

1 Rechtsform und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Thurgau Tourismus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins ist der jeweilige Ort der Geschäftsstelle.
- 1.3 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Ziel

- 2.1 Thurgau Tourismus befasst sich mit Fragen von touristischem Interesse.
Thurgau Tourismus entwickelt das Tourismusangebot mit und betreibt touristisches Marketing für die Destination Thurgau-Bodensee.
Thurgau Tourismus fördert die touristische Infrastruktur.
- 2.2 Thurgau Tourismus arbeitet eng mit touristischen Leistungserbringenden, Wirtschaftspartnern, den zuständigen Behörden, Verwaltung sowie weiteren Organisationen zusammen.
Thurgau Tourismus kann personelle und finanzielle Beiträge leisten oder sich an Unternehmungen beteiligen, wenn es dem Zweck des Vereins dient.
- 2.3 Um bestimmte Aufgaben zu erledigen, können Kommissionen gebildet und ausstehende Fachleute beigezogen werden.

3 Mitgliedschaft und Beiträge

- 3.1 Der Kanton Thurgau ist Mitglied von Thurgau Tourismus. Er setzt seinen Beitrag selbständig fest und verbindet diesen mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung.
- 3.2 Als weitere Mitglieder können Thurgau Tourismus insbesondere beitreten:
 - a) Gemeinden
 - b) Hotellerie- und Parahotelleriebetriebe
 - c) Gastronomie- und Produktionsbetriebe
 - d) Erlebnisse, Transport und andere (touristische) Betriebe
 - e) Organisationen, Vereine und Einzelpersonen
- 3.3 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Geschäftsstelle in erster und bei strittigen Fällen der Vorstand in letzter Instanz.
- 3.4 Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

3.5 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) jährlichem Beitrag des Kantons
- b) jährlichen Mitgliederbeiträgen
- c) leistungsbezogenen resp. selbsterwirtschafteten Beiträgen
- d) gesetzlich begründeten Beiträgen
- e) weiteren Einnahmen

4 Organisation

4.1 Die Organe von Thurgau Tourismus sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstandsausschuss
- d) die Revisionsstelle
- e) die Geschäftsstelle

5 Generalversammlung

5.1 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jährlich statt.

5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, durch den Vorstand einberufen. Ausserdem kann der Vorstand selbst eine ausserordentliche Generalversammlung ansetzen.

5.3 Zu den Generalversammlungen wird spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen.

5.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

5.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5.6 Bei der Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

5.7 Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht anders beschliesst, wird offen abgestimmt.

5.8 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht.
- b) Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- c) Sie behandelt die vom Vorstand vorgelegten besonderen Geschäfte.
- d) Sie beschliesst über Anträge einzelner Mitglieder. Anträge an die Generalversammlung müssen bis zum letzten Februartag schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
- e) Sie wählt den Vorstand.
- f) Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin.
- g) Sie wählt die Revisionsstelle.
- h) Sie ernennt auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder.
- i) Sie kann die Statuten ändern oder beschliessen, den Verein aufzulösen.

6 Vorstand

6.1 Der Vorstand umfasst Vertretende der Tourismus- und tourismusnahen Wirtschaft, politische Mandatsträger sowie Fachpersonen.

Der Kanton Thurgau nimmt einen Beisitz ohne Stimmrecht im Vorstand ein.

6.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, der gemäss Ziffer 5.8 lit. f von der Generalversammlung gewählt wird.

6.3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

6.4 Der Vorstand befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Er wählt den Vorstandsausschuss sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.
- b) Er legt die Entschädigung des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandsausschusses fest.
- c) Er setzt nach Bedarf Kommissionen gemäss Ziffer 2.3 ein.
- d) Er wählt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.
- e) Er legt die Vorlagen und Anträge an die Generalversammlung fest.
- f) Er genehmigt die mittelfristige Strategie und Planung.
- g) Er genehmigt das jährliche Budget.

6.5 Der Vorstand wird zwei Mal pro Jahr sowie bei Bedarf vom Präsidium einberufen. Ebenso können fünf Mitglieder eine Sitzung verlangen.

Präsident oder Präsidentin und Geschäftsführer oder Geschäftsführerin vertreten den Verein mit Einzelunterschrift nach aussen.

6.6 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich oder im Auftrag der Organisation, die sie im Vorstand vertreten.

Für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, insbesondere für die Arbeit im Vorstandsausschuss, werden höchstens moderate Entschädigungen ausgerichtet.

7 Vorstandsausschuss

7.1 Der Vorstandsausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und drei bis fünf weiteren Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin mit beratender Stimme.

7.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

7.3 Dem Vorstandsausschuss obliegt die strategische Führung von Thurgau Tourismus. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Er unterbreitet dem Vorstand die mittelfristige Strategie und Planung.
- b) Er unterbreitet dem Vorstand das jährliche Budget.
- c) Er bereitet die übrigen Geschäfte des Vorstandes vor.
- d) Er definiert den Leistungsauftrag an die Geschäftsstelle und stellt ein effizientes Controlling der Tätigkeiten sicher.
- e) Er genehmigt (Leistungs-) Vereinbarungen sowie Beteiligungen von Thurgau Tourismus an Unternehmungen, Kapitalgesellschaften, Vereinen oder Organisationen, sofern diese grundsätzlicher oder erheblicher Art sind.
- f) Er stellt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin – vorbehaltlich der Wahl durch den Vorstand – ein und legt die Besoldung des Personals der Geschäftsstelle fest.

7.4 Der Vorstandsausschuss wird vier Mal pro Jahr sowie bei Bedarf vom Präsidium einberufen.

8 Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus drei Revisoren.
- 8.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 8.4 Die Aufgaben der Revisionsstelle können auch einer anerkannten Treuhandstelle übertragen werden, wobei Ziffer 8.2 nicht gilt.

9 Geschäftsstelle

- 9.1 Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet. Eine Co-Leitung ist möglich.
- 9.2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem Leistungs-auftrag festgelegt. Die Zuordnung der Verantwortlichkeiten erfolgt in Stellenbeschreibungen.

10 Haftung

- 10.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Statuten können nur geändert oder der Verein aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 11.2 Wird Thurgau Tourismus aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen einer bestehenden oder neu zu gründenden Organisation zu übertragen, welche ebenfalls die Tourismusförderung zum Zweck hat und steuerbefreit ist. Der Kanton bewahrt das Archiv auf, bis eine allfällige Nachfolgeorganisation gegründet ist.
- 11.3 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. April 2026 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 19. Juni 2014.